

TE OGH 2015/10/30 5Ob180/15d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragsteller 1. Ing. R*****, 2. H*****, beide *****, beide vertreten durch Dr. Peter Lösch, Rechtsanwalt in Wien, wegen Grundbuchshandlungen ob der Liegenschaft EZ 2 GB *****, über den Revisionsrekurs der Einschreiterin M*****, vertreten durch Mag. Sigrid Räth, Rechtsanwältin in Tulln, gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten als Rekursgericht vom 28. Mai 2015, GZ 7 R 84/15f-14, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 126, Absatz 3, GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Die Revisionsrekurswerberin hat entgegen § 65 Abs 3 Z 6 AußStrG keine Gründe für die vom Rekursgericht verneinte Zulässigkeit des Revisionsrekurses gesondert genannt (vgl. RIS-Justiz RS0043644). Das Rechtsmittel wäre allerdings auch dann, wenn die spezifischen Inhaltserfordernisse einer Zulassungsbeschwerde zwar nicht ausdrücklich ausgeführt werden, aber aus den Ausführungen des Rechtsmittels hervorgehen, insgesamt den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend zu behandeln (RIS-Justiz RS0043644 [T7]). Aus den Ausführungen im Revisionsrekurs gehen jedoch keine Gründe hervor, die für die Erheblichkeit der in der Verfahrens- und Rechtsrüge jeweils dargestellten Rechtsfragen sprechen. 1. Die Revisionsrekurswerberin hat entgegen Paragraph 65, Absatz 3, Ziffer 6, AußStrG keine Gründe für die vom Rekursgericht verneinte Zulässigkeit des Revisionsrekurses gesondert genannt vergleiche RIS-Justiz RS0043644). Das Rechtsmittel wäre allerdings auch dann, wenn die spezifischen Inhaltserfordernisse einer Zulassungsbeschwerde zwar nicht ausdrücklich ausgeführt werden, aber aus den Ausführungen des Rechtsmittels hervorgehen, insgesamt den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend zu behandeln (RIS-Justiz RS0043644 [T7]). Aus den Ausführungen im Revisionsrekurs gehen jedoch keine Gründe hervor, die für die Erheblichkeit der in der Verfahrens- und Rechtsrüge jeweils dargestellten Rechtsfragen sprechen.

2. Als Mangelhaftigkeit macht die Revisionsrekurswerberin geltend, dass das Erstgericht den Antragstellern einen zweiten Verbesserungsauftrag nach § 82a GBG erteilt habe. Diese Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens hat sie im Rekurs nicht gerügt. Im Rekurs nicht gerügte Verfahrensmängel erster 2. Als Mangelhaftigkeit macht die

Revisionsrekurswerberin geltend, dass das Erstgericht den Antragstellern einen zweiten Verbesserungsauftrag nach Paragraph 82 a, GBG erteilt habe. Diese Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens hat sie im Rekurs nicht gerügt. Im Rekurs nicht gerügte Verfahrensmängel erster

Instanzen können nicht mehr als Revisionsrekursgrund

geltend gemacht werden

(RIS-Justiz RS0043111&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">RS0043111 [T18, T22, T26]). Dieser Verfahrensmangel könnte nur dann einen Mangel des Rekursverfahrens bilden, wenn das Rekursgericht diesen von Amts wegen hätte aufgreifen müssen (RIS-Justiz RS0043111&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">RS0043111 [T23]). Dies ist allerdings hier nicht der Fall.

Abgesehen davon, gilt wohl auch für den Verbesserungsauftrag

nach § 82a GBG, dass ein Verstoß gegen das „Mehrfachverbesserungsverbot“ nur im Fall ein- und desselben Parteifehlers gilt (RIS-Justiz RS0115048 [T1]). nach Paragraph 82 a, GBG, dass ein Verstoß gegen das „Mehrfachverbesserungsverbot“ nur im Fall ein- und desselben Parteifehlers gilt (RIS-Justiz RS0115048 [T1]).

3.1 Grundlage des Eintragungsgesuchs der Antragsteller ist das Versäumnungsurteil des Landesgerichts St. Pölten vom 12. 6. 2013. Gemäß § 33 Abs 1 lit d GBG können Urkunden, die die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruchs einer öffentlichen Behörde haben, Grundlage einer bürgerlichen Einverleibung sein. Das gilt insbesondere für rechtskräftige Urteile, wenn sie eine Exekutionsführung nach § 350 EO gestatten (RIS-Justiz RS0004572, RS0004550). 3.1 Grundlage des Eintragungsgesuchs der Antragsteller ist das Versäumnungsurteil des Landesgerichts St. Pölten vom 12. 6. 2013. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, Litera d, GBG können Urkunden, die die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruchs einer öffentlichen Behörde haben, Grundlage einer bürgerlichen Einverleibung sein. Das gilt insbesondere für rechtskräftige Urteile, wenn sie eine Exekutionsführung nach Paragraph 350, EO gestatten (RIS-Justiz RS0004572, RS0004550).

3.2 Das die Eintragungsgrundlage bildende Versäumnungsurteil weist eine mit 9. 9. 2013 datierte Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung auf. An der damit beurkundeten Rechtskraft des Urteils hat auch die mit Beschluss des Prozessgerichts vom 17. 2. 2014 vorgenommene Berichtigung des Urteils durch Richtigstellung des Geburtsdatums der Zweitantragstellerin nichts geändert. Die Berichtigung eines im Hinblick auf das offene Grundbuch offensichtlichen bloßen Schreibfehlers in Bezug auf das Geburtsdatum einer Partei, deren Identität nicht zweifelhaft ist, löst nämlich keine neue Rechtsmittelfrist aus (vgl. RIS-Justiz RS0041760, RS0041797 [T36, T45, T49, T52]). 3.2 Das die Eintragungsgrundlage bildende Versäumnungsurteil weist eine mit 9. 9. 2013 datierte Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung auf. An der damit beurkundeten Rechtskraft des Urteils hat auch die mit Beschluss des Prozessgerichts vom 17. 2. 2014 vorgenommene Berichtigung des Urteils durch Richtigstellung des Geburtsdatums der Zweitantragstellerin nichts geändert. Die Berichtigung eines im Hinblick auf das offene Grundbuch offensichtlichen bloßen Schreibfehlers in Bezug auf das Geburtsdatum einer Partei, deren Identität nicht zweifelhaft ist, löst nämlich keine neue Rechtsmittelfrist aus (vergleiche RIS-Justiz RS0041760, RS0041797 [T36, T45, T49, T52]).

3.3 Im Rahmen der Verpflichtung des Grundbuchsgerichts, das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen (§ 94 Abs 1 GBG) ist es zwar auch dessen Aufgabe, zu prüfen, ob der Urkundeninhalt nicht nur in formeller Beziehung unbedenklich erscheint, sondern auch in materiell-rechtlicher Hinsicht frei von Zweifel ist (3.3 Im Rahmen der Verpflichtung des Grundbuchsgerichts, das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen (Paragraph 94, Absatz eins, GBG) ist es zwar auch dessen Aufgabe, zu prüfen, ob der Urkundeninhalt nicht nur in formeller Beziehung unbedenklich erscheint, sondern auch in materiell-rechtlicher Hinsicht frei von Zweifel ist (

RIS-Justiz

RS0060573, RS0060878).

Offenkundige Schreibfehler aber, die keine Zweifel im Sinne des § 94 GBG rechtfertigen, stehen der Eintragung jedoch nicht entgegen (vgl. Ob 195/08z; RIS-Justiz RS0107470). Der im Hinblick auf das offene Grundbuch offensichtliche

Schreibfehler in Bezug auf das Geburtsdatum der Zweitantragstellerin lässt keinerlei Zweifel an der Identität zwischen der nach dem Versäumnungsurteil berechtigten bzw verpflichteten Person und der Liegenschafts-(mit-)eigentümerin aufkommen. Das rechtskräftige Versäumnungsurteil vom 12. 6. 2013 stellt daher eine taugliche Eintragungsgrundlage im Sinne des § 33 Abs 1 lit d GBG dar, ohne dass es auf die (nicht urkundlich nachgewiesene) Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses oder die Irrelevanz des dem Prozessgericht im Berichtigungsbeschluss unterlaufenen offenbaren Schreibfehlers in Bezug auf das Datum der berichtigten Entscheidung ankommt. Offenkundige Schreibfehler aber, die keine Zweifel im Sinne des Paragraph 94, GBG rechtfertigen, stehen der Eintragung jedoch nicht entgegen (vergleiche 5 Ob 195/08z; RIS-Justiz RS0107470). Der im Hinblick auf das offene Grundbuch offensichtliche Schreibfehler in Bezug auf das Geburtsdatum der Zweitantragstellerin lässt keinerlei Zweifel an der Identität zwischen der nach dem Versäumnungsurteil berechtigten bzw verpflichteten Person und der Liegenschafts-(mit-)eigentümerin aufkommen. Das rechtskräftige Versäumnungsurteil vom 12. 6. 2013 stellt daher eine taugliche Eintragungsgrundlage im Sinne des Paragraph 33, Absatz eins, Litera d, GBG dar, ohne dass es auf die (nicht urkundlich nachgewiesene) Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses oder die Irrelevanz des dem Prozessgericht im Berichtigungsbeschluss unterlaufenen offenbaren Schreibfehlers in Bezug auf das Datum der berichtigten Entscheidung ankommt.

4. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG) 4. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Textnummer

E112736

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0050OB00180.15D.1030.000

Im RIS seit

01.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at